



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

284/08

1

Sitzungsvorlage

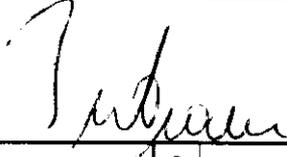
Datum 21.10.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	30.10.2008	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.12.2008	
3.				
4.				

Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25.10.2007 das *Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)* als Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – beschlossen. Das KiBiz hat zum 01.08.2008 das bisherige Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – 2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes – abgelöst.

Im Wesentlichen vor diesem Hintergrund ist die derzeit gültige Satzung (siehe Anlage 1) des Jugendamtes der Stadt Eschweiler der neuen Gesetzeslage anzupassen (siehe Anlage 2, hier: fettgedruckte Passagen). **Die in § 6 (2) Ziffer 2. der derzeit geltenden Satzung unter Buchstaben e, f, g, h, j aufgezählten Entscheidungszuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses fallen weg.**

Gemäß § 6 der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler ist der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Auf der Grundlage des § 41 Ziffer 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) obliegt es jedoch dem Stadtrat, über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Anlage

1. Bisher gültige Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler
2. Neue, zu beschließende Satzung

Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler

Satzung vom 15.06.1994; in Kraft getreten am 08.10.1994

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuß

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten

freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NW (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter.
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/ Vertreter.
 - c) eine Richtern/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Aachen bestellt wird.
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Aachen bestellt wird.
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird.
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird.
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird.
 - h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Oberkreisdirektorin/dem Oberkreisdirektor Aachen bestellt wird

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen je eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Jugendamtes teil, die in dem Aufgabenbereich Soziale Dienste und dem Aufgabenbereich Offene Jugendarbeit praktisch tätig sind.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind.
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG KW,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
 - e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 13 GTK),
 - f) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 S. 1 GTK),
 - g) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - h) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Anlage 2

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am _____ aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der **zuständigen** Arbeitsverwaltung,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,

h) eine Ärztin/ein Arzt des **zuständigen** Gesundheitsamtes.

Jugendschöffen,

Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG NRW,
 - d) **die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz**
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der

3. die Vorberatung
 - a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) **des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 KJHG (i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz –KiBiz)**
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vom 15.06.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den _____.____2008